

Einwohnergemeinde Gempen



Synopse Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung – verabschiedet am 26.11.2024

DGO, Änderungen Reglement:

- Gemeindepersonal, § 3, Abs. 1) bis 5)
- Wahlerfordernisse, § 8
- Wahlbehörde, § 9, Abs. 2) bis 4)
- Niederlassung, § 20, Abs. 1)
- Grundbesoldung Personal, § 34, Abs. 1)
- Familienzulagen, § 41
- Feiertage und Freitage, § 45^{bis}
- Mutterschaftsurlaub, § 50, Abs. 1) bis 5)
- Urlaub des anderen Elternteils, § 50^{bis}, Abs. 1) bis 3)
- Im Falle des Todes der Mutter, § 50^{ter}, Abs. 1) bis 3)
- Urlaub für die Kinderbetreuung, § 50^{quater}, Titel
- Auflösung und Aufhebung der Stelle, § 56, Abs. 2)
- Auflösung aus wichtigen Gründen, § 61, Abs. 2^{bis})
- Wegfall der Wählbarkeit, § 62, Abs. 2)
- Rechtsschutz, Pos. 5, Titel
- Beschwerdemöglichkeiten, § 63, Abs. 1) und 2)
- Inkrafttreten, § 67, Abs. 5)

DGO, Änderungen Anhänge:

- neue Gliederung und Benennung gemäss Hinweisen des AGEM
- Lohnklassen Gemeindeschreiberei
- Entschädigung Schulzahnpflegeinstructorin
- neuer Name Baukommission
- Entschädigung für Mitglieder von temporären Kommissionen
- Beitrag an Swiss Leaders-Zertifikat

Synopse

1. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen
§ 3 Gemeindepersonal 1) Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle im Dienst der Einwohnergemeinde Gempen stehenden Beamten, Angestellten, Funktionäre und Behördenmitglieder 2) Beamte: - Gemeindepräsident - Gemeindevizepräsident - Gemeindeschreiber - Friedensrichter 3) Öffentlich-rechtlich Angestellte: - Verwaltungsangestellte - Leiter technischer Dienst - Fachpersonal Betriebsunterhalt Hausdienst und Werkdienst - Reinigungspersonal - Evtl. weitere Angestellte 4) Privatrechtlich Angestellte: - Befristete Arbeitsverhältnisse - Aushilfen (Teilzeitpensum unter 30 %), Auszubildende und Praktikanten 5) Funktionäre und Behördenmitglieder: - Gemeinderäte - Kommissionspräsidenten und Kommissionsmitglieder - Mitglieder des Wahlbüros - Kommandant der Feuerwehr - Übrige Gemeindefunktionäre gemäss Anhang 1 - Delegierte	§ 3 Gemeindepersonal 1) Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle im Dienst der Einwohnergemeinde Gempen stehenden Beamten und Angestellten 2) Beamte: a) Gemeindepräsident b) Gemeindevizepräsident c) Gemeindeschreiber (aufgehoben) d) Friedensrichter e) Inventurbeamter 3) Öffentlich-rechtlich Angestellte a) Gemeindeschreiber b) Verwaltungsangestellte c) Leiter technischer Dienst d) Fachpersonal Betriebsunterhalt Hausdienst und Werkdienst e) Reinigungspersonal f) evtl. weitere Angestellte 4) Privatrechtlich Angestellte: a) Mitarbeitende und Aushilfen mit Teilzeitpensum unter 30 % b) Befristete Arbeitsverhältnisse c) Auszubildende und Praktikanten 5) Aufgehoben
2. Begründung des Dienstverhältnisses	2. Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Wahlerfordernisse Als Wählbarkeitsvoraussetzung gelten 1) Aufgehoben 2) Für Angestellte und Gemeindeschreiber: Abgeschlossene Berufslehre oder mehrjährige Tätigkeit und ausgewiesene Befähigung für die zu bewältigenden Aufgaben Der Gemeinderat kann vor der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Vorbildung und Fähigkeiten aufstellen.	§ 8 Aufgehoben (sofern Gemeindeschreiber neu angestellt wird)
§ 9 Wahlbehörde 2) Der Urnenwahl unterliegen: - Die Mitglieder des Gemeinderates - Der Gemeindepräsident - Der Gemeindevizepräsident - Der Gemeindeschreiber - Der Friedensrichter sowie alle unter § 26¹⁰ der Gemeindeordnung aufgeführten Kommissionen 3) Der Gemeinderat wählt: - den Feuerwehrkommandanten - Die Mitglieder des Wahlbüros - Alle weiteren Gemeindefunktionäre - Die Gemeindedelegierten 4) Der Gemeinderat stellt an: - Das Verwaltungspersonal - Die Ansprechperson Landwirtschaft - Den Leiter technischer Dienst - Das Fachpersonal Betriebsunterhalt Hausdienst und Werkdienst - Den Brunnenmeister und den Brunnenmeister-Stellvertreter - Den Steuerregisterführer - Alle übrigen Angestellten	§ 9 Wahlbehörde 2) Der Urnenwahl unterliegen: a) die Mitglieder des Gemeinderates b) der Gemeindepräsident c) der Gemeindevizepräsident d) (aufgehoben) d) der Friedensrichter sowie alle unter § 26 der Gemeindeordnung aufgeführten Kommissionen. 3) Der Gemeinderat wählt: a) den Feuerwehrkommandanten b) die Mitglieder des Wahlbüros c) (aufgehoben) d) die Gemeindedelegierten 4) Der Gemeinderat stellt an: a) das Verwaltungspersonal b) die Ansprechperson Landwirtschaft c) den Leiter technischer Dienst d) das Fachpersonal Betriebsunterhalt Hausdienst und Werkdienst e) den Brunnenmeister und den Brunnenmeister-Stellvertreter f) den Steuerregisterführer g) den Schulzahnpflegeinstruktor h) alle übrigen Angestellten

§ 20 Wohnsitz 1) Beamte haben in der Gemeinde Wohnsitz zu nehmen.	§ 20 Niederlassung 1) Beamte haben in der Gemeinde Niederlassung zu nehmen.
3. Inhalt des Dienstverhältnisses	3. Inhalt des Dienstverhältnisses
§ 34 Grundbesoldung Personal 1) Die Grundbesoldung aller Angestellten setzt sich wie folgt zusammen: a) Grundbesoldung (einschliesslich Jahresanstieg) b) 13. Monatslohn c) Sozialzulagen d) Teuerungszulagen e) Allfällig weitere Zulagen	§ 34 Grundbesoldung Personal 1) Die Grundbesoldung aller im Monatslohn Angestellten setzt sich wie folgt zusammen: a) Grundbesoldung (einschliesslich Jahresanstieg bei öffentlich-rechtlich Angestellten) b) 13. Monatslohn c) Sozialzulagen d) Teuerungszulagen e) Allfällig weitere Zulagen
§ 41 Kinderzulagen Die Kinderzulagen werden nach Sozialgesetz (BSG 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.	§ 41 Familienzulagen Die Familien zulagen werden nach Sozialgesetz (BSG 831.1) vom 31. Januar 2007 ausgerichtet.
§ 45^{bis} Feiertage⁴⁵ Gemäss den gesetzlichen kantonalen Feiertagen. Zusätzlich gilt als kommunaler Feiertag der Blasius-Tag am 03. Februar.	§ 45^{bis} Feier- und Freitage⁴⁵ Es gelten folgende Feier- und Freitage: a) Neujahrstag, 1. Januar b) Berchtoldstag, 2. Januar c) St. Blasius-Tag, 3. Februar d) Karfreitag e) Ostermontag f) Tag der Arbeit, 1. Mai (ab 12.00 Uhr) g) Auffahrt h) Pfingstmontag i) Fronleichnam j) Nationalfeiertag, 1. August

	k) Mariä Himmelfahrt, 15. August l) Allerheiligen, 1. November m) Weihnachtstag, 25. Dezember n) Stephanstag, 26. Dezember
§ 50 Mutter- und Vaterschaftsurlaub 1) Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der in der Regel nach der Niederkunft zu beziehen ist. 2) Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden. 3) Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes. 4) Ein Mitarbeiter hat bei der Geburt eines eigenen Kindes innerhalb von 6 Monaten nach Geburt Anspruch auf 2 Wochen besoldeten Vaterschaftsurlaub.	§ 50 Mutterschaftsurlaub 1) Eine Mitarbeiterin hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, von dem mind. 14 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen sind. 2) Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung. 3) Im Falle des Todes des andern Elternteils während der sechs Monate nach der Geburt des Kindes hat die Mitarbeiterin Anspruch auf zwei Wochen zusätzlichen Urlaub; sie kann diesen Urlaub innert einer Rahmenfrist von sechs Monaten ab dem Tag nach dem Tod wochen- oder tageweise beziehen. 4) Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden. 5) Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.
	§ 50^{bis} Urlaub des andern Elternteils¹ 1) Anspruch auf den Urlaub des andern Elternteils von zwei Wochen hat: a) der Mitarbeiter, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird; b) die Mitarbeiterin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist. 2) Der Urlaub muss innert der sechs Monate nach der Geburt des Kindes bezogen werden. Diese Frist steht während des Urlaubs nach § 50^{ter} still. 3) Der Urlaub kann wochen- oder tageweise bezogen werden

¹ Anpassung Titel gemäss GV-Beschluss vom 07.12.2023

	§ 50^{ter} Im Falle des Todes der Mutter 1) Stirbt die Mutter am Tag der Niederkunft oder während der 14 Wochen danach, so hat der andere Elternteil Anspruch auf einen Urlaub von 14 Wochen; dieser Urlaub muss ab dem Tag nach dem Tod an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.
§ 50^{bis} Urlaub für die Kinderbetreuung	§ 50^{quater} Urlaub für die Kinderbetreuung
§ 56 Auflösung und Aufhebung der Stelle 2) Die Aufhebung ist Beamten und Angestellten mindestens 3 Monate im Voraus auf das Ende eines Monats mitzuteilen.	§ 56 Auflösung und Aufhebung der Stelle 2) Die Aufhebung ist Beamten und Angestellten mindestens 3 Monate im Voraus auf das Ende eines Monats mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.
§ 61 Auflösung aus wichtigen Gründen Neue Pos. 2^{bis})	§ 61 Auflösung aus wichtigen Gründen 2^{bis}) Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.
§ 62 Wegfall der Wählbarkeit 1) Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst. 2) Der Gemeinderat kann das Dienstverhältnis um längstens 3 Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.	§ 62 Wegfall der Wählbarkeit 1) Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst. 2) (aufgehoben)
5. Rechtsmittelbelehrung	5. Rechtsschutz
§ 63 Rechtsmittel 1) Beschlüsse des Gemeinderates über administrative und disziplinarische Entlassung, sowie Disziplinar massnahmen können innert 10 Tagen beim Departement mit Beschwerde angefochten werden. 2) Wird einem Angestellten vom Gemeinderat gekündigt, kann der Beschluss innert 10 Tagen beim zuständigen Departement angefochten werden.	§ 63 Beschwerdemöglichkeiten 1) Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz. 2) Gegen folgende personalrechtliche Verfügungen kann direkt beim Departement Beschwerde erhoben werden: a) Kündigungen von Anstellungsverhältnissen; b) Entlassungen aus wichtigen Gründen.

	§ 67 Inkrafttreten 5) Die Teilrevision der §§ 3, 8, 9, 20, 34, 41, 45^{bis}, 50, 50^{bis}, 50^{quater}, 56, 61-63, 67 und Pos. 5. sowie Anhang 1 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
--	---